



**Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**



**Freiheit
Einheit
Demokratie**

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Dienststelle Berlin - 11055 Berlin

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Eva Bulling-Schröter
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Julia Klöckner

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUPTANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 528 - 39348/4287

FAX +49 (0)30 18 528 - 4276

E-MAIL 02@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 534-62302/0004

DATUM 05. Mai 2010

Fragen für den Monat April 2010

Ihre am 28.04.2010 im Bundeskanzleramt eingegangenen schriftlichen Fragen Nr.4/266 bis 4/269

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftlichen Fragen beantworte ich wie folgt:

4/266 Wird sich die Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen zur „EU-Verordnung über die Verpflichtung von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen“ dafür einsetzen, dass nicht nur Erstinverkehrbringer von Holz und Holzzeugnissen auf dem EU-Markt zur Anwendung der definierten Sorgfaltspflichten verpflichtet werden, welche eine Rückverfolgbarkeit von illegal geschlagenen Tropenholz wahrscheinlicher machen könnten, sondern darüber hinaus auch weiteren Unternehmen entlang der Verarbeitungs-, Liefer- und Handelskette von Holz- und Holzprodukten?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine gezielte Kontrolle des erstmaligen Inverkehrbringens von Holz und Holzprodukten im Binnenmarkt ausreichend und verhältnismäßig ist, um das Risiko, dass illegal eingeschlagenes Holz auf den EU-Binnenmarkt gelangt, zu minimieren. Eine Einbeziehung der gesamten Handelskette ist daher nicht erforderlich. Sie würde zu einem unnötigen zusätzlichen bürokratischen Aufwand für viele Unternehmen in der EU führen, auch wenn die Anforderungen für diejenigen Marktteilnehmer, die nicht erstmalig Holz auf dem Binnenmarkt in Verkehr bringen, geringer wären als für Erstinverkehrbringer.

4/267 Wie kann nach Auffassung der Bundesregierung garantiert werden, dass Lücken für das Einschleusen illegalen Holzes in die Handelskette innerhalb der EU vermieden werden können, wenn nicht alle Marktteilnehmer, sondern lediglich die Erstinverkehrbringer von Holz und Holzzeugnissen auf dem EU-Markt erfasst werden?

Bei einer sorgfältigen Kontrolle des erstmaligen Inverkehrbringens von Holz und Holzprodukten im Binnenmarkt wird ein vollständiges Unterbinden des Imports von illegal gehandeltem Holz und Holzprodukten angestrebt. Eine 100% ige Sicherheit kann jedoch nicht garantiert werden, da Holz in aller Regel nicht anzusehen ist, ob es aus illegaler Herkunft stammt. Dieses Problem würde jedoch auch nicht durch eine Einbeziehung aller Marktteilnehmer gelöst werden.

4/268 Auf welcher Grundlage argumentierte die Bundesregierung im EU-Ministerrat, die Belastungen für weitere Unternehmen in der Handelskette sowie für kleine und mittelständische Betriebe würden zu hoch sein, sollten sie in die Umsetzung der Sorgfaltspflichten bzw. in die überprüfbare Handelskette einbezogen werden (bitte Höhe und Umfang der kalkulierten Bürokratiekosten angeben)?

Der genaue Umfang der zu erwartenden Bürokratiekosten für die Unternehmen ist bisher trotz wiederholter Aufforderung auch durch Deutschland seitens der Kommission nicht dargelegt worden, vor allem nicht für die vom Europäischen Parlament geforderten Verschärfungen. Es würde in jedem Fall zu zusätzlichen Belastungen für alle Marktteilnehmer in der EU führen. Dies wäre nur dann zu rechtfertigen, wenn dadurch eine deutlich höhere Wirksamkeit der Maßnahmen gegen den illegalen Holzeinschlag erreicht werden könnte.

Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass mehr als zwei Drittel des gesamten auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebrachten Holzes seinen Ursprung in der EU selbst hat, in der der illegale Holzeinschlag kein großes Problem darstellt, und nur weniger als ein Drittel des Holzes aus Drittstaaten kommt. Eine große Anzahl von Unternehmen verwendet überwiegend Holz aus Europa oder aus heimischer Produktion.

4/269 Wieso unterstützt die Bundesregierung die Definition von Legalität, wie sie im EU-Aktionsplan zu „freiwilligen Partnerschaftsabkommen“ (VPA) festgeschrieben ist und von allen Mitgliedstaaten getragen wird, nicht auch in den Verhandlungen zur „EU-Verordnung über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen“?

Entgegen der hier geäußerten Annahme hat die Bundesregierung sich in den Verhandlungen für eine Erweiterung der Begriffsbestimmung eingesetzt, um sie der in den freiwilligen Partnerschaftsabkommen (FLEGT-VPA) verwendeten Begriffsbestimmung anzunähern. Sie umfasst nun forstbezogene Rechtsvorschriften, das Handels- und Zollrecht (sofern der Forstsektor davon betroffen ist) sowie Landnutzungs- und Grundbesitzrechte Dritter. Eine noch weitergehende Erweiterung bis hin zu arbeitsrechtlichen Fragen wäre hier WTO-rechtlich bedenklich. In den freiwilligen Partnerschaftsabkommen kann dies dagegen einbezogen werden, da es dort aufgrund der Freiwilligkeit nicht als Handelsbeschränkung aufgefasst werden kann.

